Ludwig Zellner CSU/LM/JL/BfL Fraktion Plenaranfrage Nr. 012

## Plenaranfrage vom 17.02.2021

## zum Thema "Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rosental und Buchberg"

Das geplante Landschaftsschutzgebiet Rosental und Buchberg hieß früher Birkenberg und Buchberg und ist ca. 24 ha groß. Nach dem geltenden Landschaftsplan wird es als "sehr wertvoll" eingestuft. Beschreibung: Wertvolle strukturreiche Magerstandorte, Ranken, Hecken und Hohlwege in bewegter Topographie; Teilflächen 13(d) (= gesetzlich geschützte Biotope); wertvoll für Landschafts- und Ortsbild sowie Erholung. Aus geländemorphologischer Sicht und hinsichtlich der Bestandsgröße, des Arten- und Strukturreichtums sehr wertvoll. Artenreiche Tagfalterfauna. Im früheren Landschaftsplan waren aufgeführt: Geomorphologische Bedeutung, Hang- und Steillagen, landschaftsgestalterische Bedeutung, Erholungsgebiet von örtlicher Bedeutung, Schutz vor weiterer Bebauung. Grundtenor zur Ausweisung sollte sein: Der Ortsrand im tertiären Hügelland ist in seiner landschaftlichen Vielfalt zu sichern. Die Gebiete haben große Bedeutung für die Naherholung. Durch den enormen Bevölkerungszuwachs in den vergangenen Jahren und den damit verbundenen rasant gestiegenen Immobilienpreisen nimmt der Druck auf Baulandausweisung zu. Deshalb ist es dringend geboten, dass der Stadtrat hier an den Ortsrändern klare Grenzen dadurch aufzeigt, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet endlich ausgewiesen wird.

Durch Beschluss des Umweltsenats bereits vom 16. Mai 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Inschutznahme aller geplanten Landschaftsgebiete des bestehenden Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes vorzunehmen. Dieser Beschluss legt fest, dass nach Vorstellung der Ergebnisse der Umweltsenat eine Priorisierungs-Entscheidung trifft und das weitere Vorgehen festlegt.

- I. Nach fast 2 Jahren des o.g. Umweltsenatsbeschlusses:
- 1. Wie ist der Sachstand dieser Überprüfung?
- 2. Wann wurde diese Überprüfung in Auftrag gegeben und an welches Büro?
- 3. Wann können die Ergebnisse dieser Überprüfung im Umweltsenat vorgestellt werden, so dass dieser beschlussgemäß eine Priorisierung vornehmen kann?
- 4. Oder ist das Verfahren für das LSG Rosental und Buchberg bereits eröffnet, wie das der Leiter des Umweltamtes im Januar 2021 für das geplante LSG Metzental mitgeteilt hat?

II. Zu dem großen Grundstück im geplanten Landschaftsschutzgebiet Rosental südlich Falkenstraße, direkt neben dem Hohlweg, der das zentrale Element dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes darstellt:

1. Gab es für dieses Grundstück Anfragen oder Nachfragen bei der Stadtverwaltung zu einer Bebauung? Wann wurden welche Dienststellen der Stadtverwaltung in welcher Form wegen einer Bebauung angefragt? Welche Aussagen machten die angefragten Dienststellen der Stadtverwaltung? Wie wurde dieses Ansinnen behandelt?

- 2. Auf diesem Grundstück befanden sich jahrzehntelang große, hohe Bäume, die den Eindruck eines kleinen Waldes machten. Wann wurden auf diesem rechteckigen Grundstück alle Bäume, die nicht entlang des Zaunes standen, gefällt? Wie viele Bäume wurden gefällt?
- 3. Brauchte es für diese Baumfällungen im LSG eine Genehmigung? Von welcher Stelle wurde diese ggf. erteilt? Oder erfolgte die Fällung dieser großen Bäume ohne Erlaubnis?
- 4. Nur die Bäume entlang der vier Seiten der Grundstücksgrenzen blieben stehen. Aus welchem Grund wurden alle anderen Bäume umgeschnitten? Warum wurden sämtliche Sträucher und zahlreiche Bäume beseitigt außer entlang der Grundstücksränder? Wer hat das an Ort und Stelle überprüft?
- 5. Muss auf diesem Grundstück eine "Waldverjüngung" vorgenommen werden? Muss auf diesem Grundstück der Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen zugelassen werden?
- 6. Ist aufgrund der Entfernung der Sträucher und Bäume die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks beschädigt worden? Teilt die Untere Naturschutzbehörde der Stadt die Ansicht vieler Anwohner der Falkenstraße, dass dieses Grundstück damit für eine Bebauung vorbereitet werden sollte?
- 7. Muss dieses Grundstück, das direkt entlang dem Hohlweg, der ja das bedeutsamste Element des geplanten LSGs darstellt, als Fläche in dem geplanten LSG oder erst nach Unterschutzstellung von jeglicher Bebauung verschont bleiben? Können hierzu gemäß der Wertigkeit dieser Fläche vor der Baumfällaktion jetzt schon Aussagen gemacht werden?

gez. Ludwig Zellner

Die Anfrage von Herrn Kollege Ludwig Zellner beantworte ich wie folgt:

## I. Nach fast 2 Jahren des o.g. Umweltsenatsbeschlusses:

1. Wie ist der Sachstand dieser Überprüfung?

Derzeit werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes überprüft. Hierzu ist ein Fachbüro mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

2. Wann wurde diese Überprüfung in Auftrag gegeben und an welches Büro?

Das Angebot des Büros Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH in Freising vom 29.01.2021 wurde von der Stadt Landshut angenommen.

3. Wann können die Ergebnisse dieser Überprüfung im Umweltsenat vorgestellt werden, so dass dieser beschlussgemäß eine Priorisierung vornehmen kann?

Der weitere Verfahrensablauf kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens beurteilt werden.

4. Oder ist das Verfahren für das LSG Rosental und Buchberg bereits eröffnet, wie das der Leiter des Umweltamtes im Januar 2021 für das geplante LSG Metzental mitgeteilt hat?

Das naturschutzrechtliche Verfahren der Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt. Daneben finden die allgemeinen Regelungen in Art. 42 ff. LStVG Anwendung. Das Verfahren ist bereits mit der Aufnahme konkreter Ermittlungen zur Inschutznahme eröffnet. Unabhängig von der Handlungsform der öffentlichen Verwaltung gibt es grundsätzlich

kein verfahrensfreies Verwaltungshandeln. Es bedarf mangels gesetzlicher Regelung keiner förmlichen Einleitungsentscheidung.

- II. Zu dem großen Grundstück im geplanten Landschaftsschutzgebiet Rosental südlich Falkenstraße, direkt neben dem Hohlweg, der das zentrale Element dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes darstellt:
- 1. Gab es für dieses Grundstück Anfragen oder Nachfragen bei der Stadtverwaltung zu einer Bebauung? Wann wurden welche Dienststellen der Stadtverwaltung in welcher Form wegen einer Bebauung angefragt? Welche Aussagen machten die angefragten Dienststellen der Stadtverwaltung? Wie wurde dieses Ansinnen behandelt?
  - Weder dem Amt für Bauaufsicht noch dem Amt für Stadtentwicklung und –planung liegen Anfragen oder Anträge zu einer Bebauung im hier gegenständlichen Bereich vor.
- 2. Auf diesem Grundstück befanden sich jahrzehntelang große, hohe Bäume, die den Eindruck eines kleinen Waldes machten. Wann wurden auf diesem rechteckigen Grundstück alle Bäume, die nicht entlang des Zaunes standen, gefällt? Wie viele Bäume wurden gefällt?

Die Baumfällungen haben im Januar/Februar 2020 stattgefunden. Betroffen waren zwei Bäume.

3. Brauchte es für diese Baumfällungen im LSG eine Genehmigung? Von welcher Stelle wurde diese ggf. erteilt? Oder erfolgte die Fällung dieser großen Bäume ohne Erlaubnis?

Das Grundstück liegt lediglich in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet. Es sind deshalb (noch) keine Erlaubnisvorbehalte in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Die Baumschutzverordnung ist wegen der Grundstückslage außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht anwendbar.

4. Nur die Bäume entlang der vier Seiten der Grundstücksgrenzen blieben stehen. Aus welchem Grund wurden alle anderen Bäume umgeschnitten? Warum wurden sämtliche Sträucher und zahlreiche Bäume beseitigt außer entlang der Grundstücksränder? Wer hat das an Ort und Stelle überprüft?

Die Baumfällungen waren wegen Befalls mit dem Borkenkäfer und Sturmschäden erforderlich. Die Überprüfung hat mehrfach durch Beschäftigte der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

5. Muss auf diesem Grundstück eine "Waldverjüngung" vorgenommen werden? Muss auf diesem Grundstück der Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen zugelassen werden?

Laut Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut handelt es sich bei dem Bewuchs auf dem Grundstück um keinen Wald im Rechtssinn, sondern sogenanntes Feldgehölz. Infolge dessen hat keine Waldverjüngung stattgefunden und besteht auch keine Wiederaufforstungsverpflichtung. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück zu Wald werden zu lassen.

6. Ist aufgrund der Entfernung der Sträucher und Bäume die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks beschädigt worden? Teilt die Untere Naturschutzbehörde der Stadt die Ansicht vieler Anwohner der Falkenstraße, dass dieses Grundstück damit für eine Bebauung vorbereitet werden sollte?

Die Fällung von Bäumen wirkt sich auf die Wertigkeit eines Grundstücks für Natur und Landschaft regelmäßig negativ aus, konnte im vorliegenden Fall aber wegen des Borkenkäferbefalls und der Sturmschäden nicht vermieden werden. Das Amt für Umwelt-, Klimaund Naturschutz stellt keine Spekulationen über etwaige Absichten des Grundstückseigentümers an, sondern prüft unter rechtsstaatlich gebotener Einbeziehung aller legitimen öffentlichen und privaten Interessen die Voraussetzungen der Unterschutzstellung des Gebiets.

7. Muss dieses Grundstück, das direkt entlang dem Hohlweg, der ja das bedeutsamste Element des geplanten LSGs darstellt, als Fläche in dem geplanten LSG oder erst nach Unterschutzstellung von jeglicher Bebauung verschont bleiben? Können hierzu gemäß der Wertigkeit dieser Fläche vor der Baumfällaktion jetzt schon Aussagen gemacht werden?

Diesen Fragen kann frühestens nach Vorliegen des vorgenannten Gutachtens näher nachgegangen werden. Betroffen ist insbesondere der räumliche Umfang der möglichen Inschutznahme und die in ihm künftig zu beachtenden Verbote und Beschränkungen.

Landshut, den 18.03.2021

Alexander Putz Oberbürgermeister